

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen a.d.Thaya.

Waidhofen, 1.6.1954

Zl.IX - 336/1

Betr.: Oberndorf/Raabs, Linde,
Unterschutzstellung.

An den

Herrn Bürgermeister

in

Oberndorf/Raabs.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parz.Nr.919/4, EZ.147, Kat.Gde.Oberndorf/Raabs, (Eigentümer: öffentl.Gut) befindliche Linde (Sommerlinde) gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 in Verbindung mit § 1 Abs.(2) der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.41/1952 sowie des Erlasses des Amtes der n.B.Landesregierung vom 12.April 1954, GZ.I.A.III/2-254n zum
N a t u r d e n k m a l .

Begründung: entfällt gemäß § 58 (2) AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das binnen 2 Wochen schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Hochstetter e.h.

Hofrat.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8517 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 20. September 1989

Betrifft
Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, Naturdenkmal "Raabser-Linde"

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 1. Juni 1954, IX-336/1, war die auf Parzelle Nr. 919/4, FZ 147, KG Oberndorf/Raabs, befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt worden.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz vorgeschlagen, eine mitgeschützte Umgebung festzulegen, welche wie folgt bestimmt wird:

Als unmittelbarer Umgebungsbereich der Sommerlinde auf Parzelle Nr. 919/4, FZ 147, öffentliches Gut, Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, wird eine Fläche im Ausmaß von 10 m Radius um den Stamm mit einer zugelassenen Nutzung Grasfläche bzw. Verkehrsfläche im bisherigen Ausmaß, doch keine Niveauänderungen und Freileitungen, Grabarbeiten für unterirdische Leitungen nur unter Schonung der Wurzeln (händisches Graben), bestimmt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 2. Juni 1989, N-88883, und das Katasterblatt 1.1000 bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde den unmittelbaren Umgebungsbereich eines Naturgebildes zum Bestandteil des Naturdenkmales erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch diesen Bereich mitbestimmt wird.

Aufgrund der Feststellungen im Gutachten des Amtssachverständigen vom 2. Juni 1989, N-88883, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, zu Hd. des Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kwastorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 27. DEZ. 1989

Für den Bezirkshauptmann
Kwastorfer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8517 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
Dr. Gruber DW 17 19. März 1990

Betrifft

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, Naturdenkmal "Raabser-Linde", Fbl. 33, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid vom 20. September 1989, 9-N-8517, war für die auf Parzelle Nr. 919/4, EZ 147, KG Oberndorf/Raabs, befindliche Sommerlinde eine Fläche im Ausmaß von 10 m Radius um den Stamm als mitgeschützte Umgebung bestimmt worden.

Dieser Bescheid wird insoferne berichtigt, als anstelle der Bezeichnung EZ 147, die Bezeichnung Parzelle Nr. 919/4, EZ 347, KG Oberndorf/Raabs, zu treten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 AVG 1950

Begründung

Die Berichtigung von Schreibfehlern kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Es war daher die falsche EZ 147 richtig auf EZ 347 zu korrigieren.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Krauskopf

Ihr Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

17. MAI 1990

F. Bler Bezirkshauptmann

Weinberger

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen a.d.Thaya.

Waidhofen, 1.6.1954

Zl.IX - 336/1

Betr.: Oberndorf/Raabs, Linde,
Unterschutzstellung.

An den

Herrn Bürgermeister

in

Oberndorf/Raabs.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parz.Nr.919/4, EZ.147, Kat.Gde.Oberndorf/Raabs, (Eigentümer: öffentl.Gut) befindliche Linde (Sommerlinde) gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.40/1952 in Verbindung mit § 1 Abs.(2) der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.41/1952 sowie des Erlasses des Amtes der n.B.Landesregierung vom 12.April 1954, GZ.I.A.III/2-254n zum
N a t u r d e n k m a l .

Begründung: entfällt gemäß § 58 (2) AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das binnen 2 Wochen schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Hochstetter e.h.

Hofrat.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Sitzmayr



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8517 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 20. September 1989

Betrifft
Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, Naturdenkmal "Raabser-Linde"

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 1. Juni 1954, IX-336/1, war die auf Parzelle Nr. 919/4, FZ 147, KG Oberndorf/Raabs, befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt worden.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz vorgeschlagen, eine mitgeschützte Umgebung festzulegen, welche wie folgt bestimmt wird:

Als unmittelbarer Umgebungsbereich der Sommerlinde auf Parzelle Nr. 919/4, FZ 147, öffentliches Gut, Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, wird eine Fläche im Ausmaß von 10 m Radius um den Stamm mit einer zugelassenen Nutzung Grasfläche bzw. Verkehrsfläche im bisherigen Ausmaß, doch keine Niveauänderungen und Freileitungen, Grabarbeiten für unterirdische Leitungen nur unter Schonung der Wurzeln (händisches Graben), bestimmt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 2. Juni 1989, N-88883, und das Katasterblatt 1.1000 bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde den unmittelbaren Umgebungsbereich eines Naturgebildes zum Bestandteil des Naturdenkmales erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch diesen Bereich mitbestimmt wird.

Aufgrund der Feststellungen im Gutachten des Amtssachverständigen vom 2. Juni 1989, N-88883, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, zu Hd. des Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kwastorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 27. DEZ. 1989

Für den Bezirkshauptmann
Kwastorfer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8517 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
Dr. Gruber DW 17 19. März 1990

Betrifft

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, Naturdenkmal "Raabser-Linde", Fbl. 33, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid vom 20. September 1989, 9-N-8517, war für die auf Parzelle Nr. 919/4, EZ 147, KG Oberndorf/Raabs, befindliche Sommerlinde eine Fläche im Ausmaß von 10 m Radius um den Stamm als mitgeschützte Umgebung bestimmt worden.

Dieser Bescheid wird insoferne berichtigt, als anstelle der Bezeichnung EZ 147, die Bezeichnung Parzelle Nr. 919/4, EZ 347, KG Oberndorf/Raabs, zu treten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 AVG 1950

Begründung

Die Berichtigung von Schreibfehlern kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Es war daher die falsche EZ 147 richtig auf EZ 347 zu korrigieren.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Krauskopf

Ihr Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

17. MAI 1990

F. Bler Bezirkshauptmann

Weinberger

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen a.d.Thaya.

Waidhofen, 1.6.1954

Zl.IX - 336/1

Betr.: Oberndorf/Raabs, Linde,
Unterschutzstellung.

An den

Herrn Bürgermeister

in

Oberndorf/Raabs.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt die auf Parz.Nr.919/4, EZ.147, Kat.Gde.Oberndorf/Raabs, (Eigentümer: öffentl.Gut) befindliche Linde (Sommerlinde) gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.40/1952 in Verbindung mit § 1 Abs.(2) der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.41/1952 sowie des Erlasses des Amtes der n.B.Landesregierung vom 12.April 1954, GZ.I.A.III/2-254n zum
N a t u r d e n k m a l .

Begründung: entfällt gemäß § 58 (2) AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das binnen 2 Wochen schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya einzubringende Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr.Hochstetter e.h.

Hofrat.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8517 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 20. September 1989

Betrifft
Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, Naturdenkmal "Raabser-Linde"

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 1. Juni 1954, IX-336/1, war die auf Parzelle Nr. 919/4, FZ 147, KG Oberndorf/Raabs, befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt worden.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz vorgeschlagen, eine mitgeschützte Umgebung festzulegen, welche wie folgt bestimmt wird:

Als unmittelbarer Umgebungsbereich der Sommerlinde auf Parzelle Nr. 919/4, FZ 147, öffentliches Gut, Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, wird eine Fläche im Ausmaß von 10 m Radius um den Stamm mit einer zugelassenen Nutzung Grasfläche bzw. Verkehrsfläche im bisherigen Ausmaß, doch keine Niveauänderungen und Freileitungen, Grabarbeiten für unterirdische Leitungen nur unter Schonung der Wurzeln (händisches Graben), bestimmt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 2. Juni 1989, N-88883, und das Katasterblatt 1.1000 bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde den unmittelbaren Umgebungsbereich eines Naturgebildes zum Bestandteil des Naturdenkmales erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch diesen Bereich mitbestimmt wird.

Aufgrund der Feststellungen im Gutachten des Amtssachverständigen vom 2. Juni 1989, N-88883, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, zu Hd. des Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 3) das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kwastorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 27. DEZ. 1989

Für den Bezirkshauptmann
Kwastorfer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8517 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
Dr. Gruber DW 17 19. März 1990

Betrifft

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Oberndorf/Raabs, Naturdenkmal "Raabser-Linde", Fbl. 33, Berichtigung

Bescheid

Mit Bescheid vom 20. September 1989, 9-N-8517, war für die auf Parzelle Nr. 919/4, EZ 147, KG Oberndorf/Raabs, befindliche Sommerlinde eine Fläche im Ausmaß von 10 m Radius um den Stamm als mitgeschützte Umgebung bestimmt worden.

Dieser Bescheid wird insoferne berichtigt, als anstelle der Bezeichnung EZ 147, die Bezeichnung Parzelle Nr. 919/4, EZ 347, KG Oberndorf/Raabs, zu treten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 AVG 1950

Begründung

Die Berichtigung von Schreibfehlern kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Es war daher die falsche EZ 147 richtig auf EZ 347 zu korrigieren.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Krauskopf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya

17. MAI 1990

F. Bler Bezirkshauptmann

Weinberger